

**Vereinbarung  
zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß  
§ 8a und § 72a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)  
- Kinder- und Jugendhilfe –**

*zwischen*

als Träger der Tageseinrichtung für Kinder in Lippstadt  
für die Tageseinrichtung

*und*

**der Stadt Lippstadt**  
– Fachbereich Jugend und Soziales -  
als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

## **1. Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand der Vereinbarung ist die Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß **§ 8a SGB VIII** (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und **§ 72a SGB VIII** (Persönliche Eignung) in der Tageseinrichtung für Kinder/den Tageseinrichtungen des Trägers.

## **2. Allgemeines**

Maßstab für das Handeln der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe ist das Kindeswohl im Sinne des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe -. Danach ist es u. a. Aufgabe der Jugendhilfe, junge Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche, zur Verwirklichung des Rechts auf Förderung der Entwicklung und des Rechts auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit **vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.**

Die Fachkräfte des Trägers der freien Jugendhilfe haben einer Kindeswohlgefährdung in Ihrem Rahmen sachgerecht zu begegnen. Wenn die Fachkraft in der Einrichtung die Möglichkeit hat, durch konkretes Handeln den Schutz des Kindes zu gewährleisten, ist sie grundsätzlich zum Handeln verpflichtet.

### 3. Abschätzung des Risikos/Hilfsangebote/Folgen

Der Träger der freien Jugendhilfe stellt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch die Einschaltung einer bezüglich der Abschätzung eines Gefährdungsrisikos erfahrenen Fachkraft sicher, dass die Mitarbeiter/innen den Pflichten zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos entsprechend nachkommen.

Das vorläufige Ergebnis der Einschätzung wird im Falle der weiteren Annahme einer Kindeswohlgefährdung mit der/dem/den Personensorgeberechtigten besprochen, um ggf. weitere Informationen zu erhalten.

Wenn im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte des freien Trägers die Annahme einer Kindeswohlgefährdung bestehen bleibt, wirken diese bei den Personensorge- und Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der im jeweiligen Einzelfall erforderlich erscheinenden Hilfen (z. B. Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII) hin. Es kann sich aber auch um sonstige Hilfsangebote handeln (z. B. nachweislicher lfd. Kontakt zum Kinderarzt, Besuch einer Frühförderstelle o. Ä.) oder um eigene Förderangebote der Einrichtung handeln.

### 4. Weitergabe der Informationen

Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, Informationen über eine Kindeswohlgefährdung an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe (z. B. Stadt Lippstadt – Fachbereich Jugend und Soziales) weiterzugeben, wenn ohne diese Weitergabe die Kindeswohlgefährdung nicht abgewendet werden kann, d. h. die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, die Informationen über Kindeswohlgefährdung entsprechend dieser Vereinbarung umgehend **schriftlich** weiterzugeben. Sollte dies aufgrund einer akuten Gefährdung aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein, reicht eine mündliche Mitteilung aus.

Folgende Information sollte die Mitteilung enthalten:

- Name und Anschrift des Kindes und der Eltern
- Welche Form der Kindeswohlgefährdung liegt aus Sicht der Einrichtung vor?
- Was wurde bereits von der Einrichtung veranlasst?
- Wie stellt sich die Situation aus Sicht der Einrichtung dar?
- Wie schätzt die Einrichtung das Gefährdungsrisiko ein?

Dem Träger der freien Jugendhilfe wird empfohlen, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung/Bekanntwerden einer Kindeswohlgefährdung die beigefügten Vordrucke zu verwenden. (Dies gilt auch für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos).

## 5. Persönliche Eignung der Fachkräfte

Der freie Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den folgenden Paragraphen des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind:

- § 171 (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht)
- § 174 bis § 174c (u. a. sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
- § 176 bis § 181a (u. a. sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, sexuelle Nötigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei)
- § 182 bis § 184e (u. a. exhibitionistische Handlungen, Verbreitung, Erwerb- und Besitz kinderpornographischer Schriften, Letzteres auch z. B. auch durch Downloads in elektronischer Form)
- oder § 225 (Misshandlung von Schutzbefohlenen)

Der freie Träger hat zur Sicherstellung dieses Auftrages zu veranlassen, dass von seinen Mitarbeiter/innen gemäß § 72a SGB VIII bei der Einstellung und regelmäßig mindestens alle fünf Jahre ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorgelegt wird.

Der Träger trifft organisatorische Regelungen, um die Wahrnehmung des Schutzauftrages in der Einrichtung zu gewährleisten. Er stellt die Qualifizierung der Fachkräfte u. a. durch geeignete Fortbildung sicher.

Der Träger teilt namentlich mit, wer als, in der Abschätzung des Gefährdungsrisikos, erfahrene Fachkraft zur Verfügung steht. Personelle Wechsel sind jeweils mitzuteilen. Verfügt der Träger nicht über eine solche Fachkraft ist dies schriftlich mitzuteilen.

Verfügt der Träger nicht über eine entsprechende Fachkraft, stehen die Mitarbeiter/innen des Fachbereich Jugend und Soziales - Kommunalen Sozialdienst - für diese Aufgabe zur Verfügung.

## 6. Inkrafttreten/Dauer/Generalklausel

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt zunächst für das Kindergartenjahr und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht von einer Seite mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Kindergartenjahrs gekündigt wird.

Für diesen Fall ist über eine neue, ggf. modifizierte Vereinbarung zu verhandeln.

Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der Vereinbarung nicht.

Lippstadt,

.....  
(Träger)

.....  
(Stadt Lippstadt als Träger der  
öffentlichen Jugendhilfe)

.....  
(Leitung der Tageseinrichtung)